

Beitragsordnung des RSV Heidelberg e.V.

(nachfolgend Verein genannt)



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags Klasse: - Mitgliedsform

Beitragshöhe pro Jahr:

- 01 Kinder bis 14 Jahren Euro 20,--
 - 02 Jugendliche bis 18 Jahre Euro 30,--
 - 03 Erwachsene über 18 Jahre Euro 40,--
 - 04 Ehrenmitglieder frei
 - 05 Ehepaare/Partnerbeitrag Euro 60,-- (je 30 Euro)
 - 06 Familienbeitrag mit Kindern Euro 70,--
 - 07 Azubis, Ersatzdienstleistende, Studenten Euro 30,--
 - 08 Rentner / Pensionäre Euro 30,--
 - 09 Fördernde Mitglieder 30,--.
1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
 2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 06 - 09 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
 3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 06 - 09.
 4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes BW e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
 5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung vom Girokonto des entsprechenden Mitglieds oder seines Vertretungsberechtigten abgebucht.
 6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,-- pro Mahnung erhoben. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
8. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
9. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

Bank : Sparkasse Heidelberg

Konto Nr. : 924 535 9

IBAN: DE06 6725 0020 0009 2453 59

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nach **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft** in der Vereinssatzung geregelt

Heidelberg, den 27.10.2016